

BEKANNTMACHUNG

66. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 01.04.2025 beschlossenen 66. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 17.04.2025 (Aktenzeichen: 213-10204#00046#0075) genehmigt.

67. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 01.04.2025 beschlossenen 67. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 17.04.2025 (Aktenzeichen: 213-10204#00046#0076) genehmigt.

68. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 01.04.2025 beschlossenen 68. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 29.04.2025 (Aktenzeichen: 112-10204#00046#0077) genehmigt.

Die Nachträge werden gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf dem Internetauftritt www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 08.05.2025

66. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung **§ 34 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

- 1) § 34 Abs. 8 Satz 6 Nr. 4 wird um folgende Formulierung am Ende erweitert:
„(Berufsunfähigkeitsversicherungen und Unfallversicherungen bis 31.12.2025)“

- 2) Nach § 34 Abs. 8 Satz 8 wird der Satz 9 eingefügt:
„Der Anspruch auf Zuschuss für Berufsunfähigkeitsversicherungen und Unfallversicherungen endet mit dem Teilnahmezeitraum für das Kalenderjahr 2025.“
Die Sätze 9 bis 14 werden zu Sätzen 10 bis 15.

- 3) § 34 Abs. 11 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsantrag wurde am 01.04.2025 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



Frank Hippler

Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK classic am 1. April 2025 beschlossene 66. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. April 2025

213 - 10204#00046#0075



67. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung

§ 22 Schutzimpfungen und Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

§ 22 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die IKK classic gewährt Schutzimpfungen grundsätzlich als Sachleistungen. Sofern die Erbringung als Sachleistung nicht erfolgen kann, werden die Kosten für den Impfstoff sowie die Kosten der Impfleistung nach Vertragsätzen erstattet. Bei Reiseschutzimpfungen wird für die Kosten des Impfstoffes ein Eigenanteil in Höhe des sich nach § 31 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrages in Abzug gebracht. Für Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe erstattet die IKK classic die Kosten anteilig. Näheres zu deren Höhe regelt Anhang 5.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 01.04.2025 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.


Frank Hippler

Vorstandsvorsitzender



Dienstsiegel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK classic am 1. April 2025 beschlossene 67. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. April 2025

213 - 10204#00046#0076



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Thomas Schmitz

68. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 **§ 6 Besondere Ausschüsse/Widerspruchsausschüsse § 36a SGB IV**

1) In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

2) § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Widerspruchsausschuss besteht aus je zwei stimmberechtigten Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber sowie einer bediensteten Person in beratender Funktion.“

3) § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die stimmberechtigten ehrenamtlichen Mitglieder für den Widerspruchsausschuss werden vom Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat bestellt für diese in ausreichender Zahl stellvertretende Mitglieder. Für jede Gruppe wird eine Liste von Stellvertretern mit Rangfolge erstellt. Die ehrenamtlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Widerspruchsausschüsse müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit dafür erfüllen. Die beratenden bediensteten Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Vorstand benannt.“

4) Der § 6 Abs. 6 wird gestrichen und an seine Stelle tritt der bisherige Abs. 8.

5) § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Sitzungen der Widerspruchsausschüsse können durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung stattfinden, sofern mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses am Sitzungsort persönlich anwesend ist (hybride Sitzung).“

6) § 6 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„In außergewöhnlichen Notsituationen und besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Widerspruchsausschüsse mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort stattfinden (digitale Sitzung). Eine Notsituation ist insbesondere gegeben, wenn eine gravierende Gefahr- und Bedrohungslage besteht, welche die Mobilität der Ausschussmitglieder einschränkt. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die rechtzeitige Organisation der Präsenz- oder hybriden Sitzung nicht erfolgen kann, ohne dass dies im konkreten Fall zu einem Schaden führen würde. Ein Mitglied stellt den Ausnahmefall fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied widerspricht.“

7) § 6 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beschlussfassung erfolgt nach Festlegung durch die Sitzungsleitung durch Stimmabgabe per Handzeichen, mündlich oder über eine technische Lösung.“

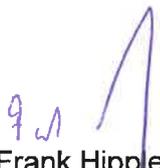
8) § 6 Abs. 10 wird wie folgt ergänzt:

„Das Nähere regelt die vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung der Widerspruchsausschüsse.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 01.04.2025 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen. Die Änderung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.


Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 1. April 2025 beschlossene 68. Nachtrag zur Satzung der IKK classic wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 29. April 2025

112 - 10204#00046#0077

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Gez. (Czakalla)

